

## **Satzung des SPORT-CLUB DÜNSEN e.V.**

### Allgemeine Bedingungen

#### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sport-Club Dünsen“ und hat seinen Sitz in Dünsen.
2. Gründungstag ist der 30. Juli 1966.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg VR 190028 eingetragen.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung des regelmäßigen Übungsbetriebes für alle angebotenen Sportarten sowie den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.
2. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen. Mitgliedschaften in anderen Verbänden sind nach Bedarf jederzeit möglich. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

#### § 5 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbständige Sparten, die entsprechend der bestehenden Sportfachverbände mit den dazugehörigen Sportarten gebildet werden können. In einer Sparte können auch mehrere Sportarten zusammengefasst werden.
2. Jede Sparte kann als Untergliederung eine Jugendabteilung für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bilden.

S e i t e | 2

3. Jede Sparte gibt sich einen Vorstand, der mindestens aus dem /der Spartenleiter/in und dem/der Stellvertreter/in besteht. Der Spartenvorstand wird mit einfacher Mehrheit der Spartenversammlung gewählt.

#### Mitgliedschaft

##### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied)

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich mit der Antragstellung zur Beachtung der Satzungsbestimmungen bekennt.

Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Die Aufnahme in den Verein ist nur dann möglich, wenn gleichzeitig mit dem

Aufnahmeantrag eine Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages erteilt wird.

#### § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

b) durch Ausschluss aus dem Verein

2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

3. Für Minderjährige muss der gesetzliche Vertreter die Kündigung in schriftlicher Form aussprechen

#### § 8 Ausschließungsgründe

1. Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 7 1.b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grobfahrlässig und vorsätzlich verletzt werden;

b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt;

c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

2. Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Schiedsgericht zu erklären. Die Frist beginnt nach Zustellung der Unterlagen (Tag der direkten Zustellung oder im Postwege mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post). Nach Ablauf der Frist entscheidet das Schiedsgericht.

S e i t e | 3

4. Der Ausschließungsbeschluss muss zu Protokoll genommen und begründet werden. Die Begründung muss detailliert und konkret sein.

5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort durch direkte Zustellung oder im Postwege mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post (Bekanntgabe) gegenüber dem Betroffenen wirksam.

6. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Dieser Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 9 Beitragswesen

1. Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge gliedern sich in folgende Beitragsarten:

1.1 der Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt

1.2 sparten- oder abteilungsbezogener Zusatzbeitrag

Die Höhe des jeweiligen Zusatzbeitrages wird im Einvernehmen mit der betroffenen Sparte bzw. Abteilung vom Vereinsvorstand festgesetzt. Das fehlende Einvernehmen kann durch ein entsprechendes Votum der Mitgliederversammlung ersetzt werden

### 1.3 Sonderbeitrag für Kurse

Die Höhe des Sonderbeitrags wird nach Zustimmung einer ggf. betroffenen Sparte bzw. Abteilung vom Vereinsvorstand festgesetzt.

### 1.4 Arbeitsleistung

Die Notwendigkeit, die Art und den Umfang der Arbeitsleistung bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie kann beschließen, dass Arbeitsleistungen in Geld abgegolten werden dürfen. Die Höhe der Abgeltungssätze bestimmt die Mitgliederversammlung.

### 1.5 Umlagen

Die Notwendigkeit, die Art und den Umfang der Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung.

### 1.6 Aufnahmegebühr

Die Notwendigkeit und die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.

2. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat des Eintritts.

3. Die Beitragszahlung, fällig am ersten Tag eines jeden Quartals, erfolgt durch Bankeinzug. Über Ausnahmen entscheidet ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

4. Über Anträge auf Beitragsbefreiungen, Stundung, Ratenzahlung und Erlass von Beitragsansprüchen entscheidet der Vorstand.

5. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

S e i t e | 4

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben.
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

### § 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins sowie die der Sportverbände, in denen der Verein Mitglied ist, zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten.
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder der in § 4 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 4 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche

Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehende Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachausschüsse
- d) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

Seite | 5

Mitgliederversammlung

§ 13 Einberufung, Vorsitz und Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

1. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Quartal als Jahreshauptversammlung einberufen werden.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang an der Sporthalle Düsen (Bekanntmachungskasten / Schwarzes Brett) unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand entsprechend Absatz 2 einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt.
6. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes.

§ 14 Zuständigkeit der Ordentlichen Mitgliederversammlung  
(Jahreshauptversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Fachausschussmitglieder
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- d) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Entscheidungen im Beitragswesen
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr
- i) Satzungsänderungen

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Entlastung
- e) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- f) Neuwahlen

g) Beschlussfassung über Anträge

Seite | 6

#### § 16 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) geschäftsführender Vorstand
  - b) Jugendleiter/in
  - c) Frauenwart/in
  - d) den Spartenleitern/innen
  - e) Sportwart/in
  - f) Gerätewart/in
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
5. Die Spartenleiter (d) werden in den jeweiligen Sparten/Abteilungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt und in der Jahreshauptversammlung namentlich bekannt gegeben und bestätigt. Dafür müssen die Vorstandswahlen in den Sparten/Abteilungen vor der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.

#### § 17 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

#### § 18 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

#### § 19 Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft als Schiedsgericht über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß der §§ 8 b) und 9.
2. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
3. Er darf folgende Strafen verhängen:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Ausschluss aus dem Verein

Seite | 7

4. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## § 20 Kassenprüfung

1. Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden (einmalige Wiederwahl zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich zur Jahreshauptversammlung die Kassenprüfung inkl. der Prüfung der Geschäftsführung vorzunehmen. Deren Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen. Die Kassenprüfer berichten der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis. Der Vorstand kann bei korrekter Geschäftsführung auf Vorschlag der Kassenprüfer entlastet werden.
2. Unabhängig von der regulären Prüfung nach Abs. 1 können in begründeten Einzelfällen außerordentliche Kassenprüfungen durchgeführt werden.

## § 21 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

## Allgemeine Schlussbestimmungen

### § 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Die Einberufung der Vorstandssitzungen ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschriften des § 13 bleiben unberührt.
3. Sämtliche Beschlüsse werden, soweit die vorliegende Satzung nichts anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimme gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Seite | 8

4. Die Abstimmung geschieht offen durch Haudaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.
5. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll mit laufender Seitenzahl zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis beinhalten.

Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

### § 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von Vierfünfteln unter der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Auflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung einen Monat später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

#### § 24 Vermögen des Vereins

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

#### § 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 26 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 16.03.2012 beschlossen worden und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die Eintragung in das Registeramt erfolgte am 06.09.2012.